

Satzung Förderverein Campus Cordis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Campus Cordis“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden und anschließend den Zusatz „e.V.“ führen. Im folgenden Teil der Satzung wird der „Förderverein Campus Cordis“ als Förderverein oder Verein bezeichnet.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 8.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist die materielle, geistige oder sittliche Förderung der Gemeinschaftsschule Albertstadt.
- 2.3. Zur Erfüllung seines Zweckes fördert der Verein:
 - 2.3.1. die Förderung der Erziehung, die Unterstützung von allgemeinbildenden sowie den Unterricht ergänzenden Erziehungsbestrebungen der Schule sowie die Projektträgerschaften zur Nutzung von Fördermitteln.
 - 2.3.2. die Unterstützung von Projekten zur Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung der schulischen Konzeption.
 - 2.3.3. die Förderung der Gleichberechtigung und Teilhabe aller Menschen.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Keine Person darf durch Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden
- 3.2. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 3.2.1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 - 3.2.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Satzung Förderverein Campus Cordis

- 4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- Tod bei natürlichen Personen
- Auflösung bei juristischen Personen
- Austritt
- Ausschluss.

- 5.2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erfolgen. Der Vorstand stellt das Ausscheiden fest.

- 5.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat

oder

- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

- 5.4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

- 5.5. Ehrenmitgliedschaften

- 5.5.1 Ehrenmitgliedschaften sind aufgrund eines zu begründenden und zuvor der OHV bekanntzumachenden Vorstandsbeschlusses möglich. Sie werden auf Lebenszeit verliehen. Ehrenmitglieder haben den Status eines ordentlichen Mitgliedes ohne Beitragspflicht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- b) den Vorstand und die Kassenprüfenden zu wählen,
- c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfenden entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
- d) die Höhe der jährlichen Beiträge festzusetzen Ziffer 8,

Satzung Förderverein Campus Cordis

e) über Satzungsänderungen zu beschließen.

7.2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

7.3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form. Eine bekanntgabe der Tagesordnung in der Einladung ist nicht zwingen von Nöten.

7.4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zu einer ordentlichen Hauptversammlung (im folgenden OHV genannt) zusammen.

7.4.1 Ordentliche Hauptversammlung

7.4.1.1 Einmal im Jahr beruft die oder der Vorsitzende die OHV ein.

7.4.1.2 Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch eine Einladung an die Mitglieder. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Die Tagesordnung muss nicht zwingend in der Einladung bekannt gegeben werden. Anträge zur Tagesordnung müssen 5 Tage vor der OHV beim Vorstand eingegangen sein. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.

7.4.1.3 Die OHV ist mit den zur Versammlung erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die auf ein anderes Vereinsmitglied jeweils schriftlich übertragen werden kann. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Leitung hat der Vorsitzende.

7.4.1.4 Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung:

- a) Protokollführung durch den/die Schriftführer*in. Das Protokoll ist am Ende der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben, wodurch entsprechend die Richtigkeit beurkundet wird.
- b) Kenntnisnahme des Protokolls der vorangegangenen OHV
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Beratung des Arbeitsprogramms des Vereins für das Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes und seine Festlegung durch Beschlussfassung
- g) Satzungsänderungen.

7.4.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Satzung Förderverein Campus Cordis

- 7.4.2.1 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen (im folgenden AMV genannt) einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- 7.4.2.2 Über die Versammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnender Niederschrift anzufertigen.
- 7.4.2.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine Gegenstimmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Spenden

- 8.1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
- 8.2. Juristische Personen zahlen keinen Regelbeitrag, sondern freiwillige Beiträge. Natürliche Personen leisten einen Beitrag in beliebiger Höhe, jedoch mindestens monatlich 1,50 €. Der Beitrag ist in Form eines Jahresbeitrags zu leisten, der bis zum 31.10. des jeweiligen Geschäftsjahres auf dem Konto des Vereins einzuzahlen ist.
- 8.3. Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag kann von der OHV mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahrs für das neue Geschäftsjahr festgelegt werden. Das Geschäftsjahr dauert vom 1.8. bis 31.7. des Folgejahres.
 - 8.3.1 Daneben können Mitglieder und Sponsoren Beiträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden.
 - 8.3.2 Über die Entgegennahme von Spenden entscheidet der Vorstand. Spendenquittungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 8.4. Solange Mitglieder in der Ausbildung stehen oder ohne Einkommen sind, wird auf Antrag ein symbolischer Beitrag von 25 % des Mitgliedsbeitrags erhoben.
- 8.5. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Sie tritt in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeisterin oder Schatzmeister
 - d) zwei Beisitzern.
- 9.2. Schriftführer fungieren als Beisitzer im Vorstand.
- 9.3. Gehören dem Vorstand keine Mitglieder des Elternrates der Schule an, hat der Elternrat das Recht bis zu zwei beratenden Mitgliedern in den Vorstand des Vereins zu entsenden, um eine Zusammenarbeit zu fördern. Diese entsendeten Mitglieder haben lediglich beratende Funktion und keine Vertretungsbefugnis.

Satzung Förderverein Campus Cordis

- 9.4. Gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertretender gemeinsam oder einer von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 9.5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die OHV mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl im Rahmen einer AMV ergänzen.
- 9.7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und ehrenamtlich. Es ergibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet er in eigener Verantwortung.
- 9.8. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 9.9. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- 9.10. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Ordnung zur Kassenprüfung zu erlassen.

§ 10 Schatzmeisterin/Schatzmeister

- 10.1. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins aufgrund der Weisungen des Vorstandes. Beschlüsse des Vorstandes sind für den Schatzmeister verbindlich. Ihm kann durch Vorstandsbeschluss das alleinige Zeichnungsrecht in geldlichen Angelegenheiten insbesondere gegenüber Geldinstitutionen jederzeit widerruflich übertragen werden, jedoch höchstens bis zu dem nach Ziffer 9.7 jährlich festzulegenden Betrag. Der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung und die Jahresberichterstattung über die Kassen-, Finanz- und Vermögenslage des Vereins.
- 10.2. Die Geschäftstätigkeit der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters ist in jedem Geschäftsjahr ordnungsgemäß abzuschließen, durch die berufenen Kassenprüfer zu überprüfen (Ziffer 11.1) und von der OHV durch Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters zu bestätigen.

§ 11 Kassenprüfende

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfende, die die Jahresrechnungen des Vorstandes prüfen und in der OHV darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 12 Schriftführende

Der oder die Schriftführende hat die Aufgabe, in Mitglieder- und Vorstandsversammlungen Protokoll zu führen und für eine ordnungsgemäße Schriftführung des Vereins zu sorgen.

Satzung Förderverein Campus Cordis

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 14 Haftung

Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkungen hinzuweisen.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

15.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger der geförderten Schule mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.09.2022 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Am 09.10.2022 wurden auf einer oHV die Satzungsänderungen für die Abschnitte §2.3 beschlossen. Die Satzung mit den geänderten Abschnitten tritt am selben Tag in Kraft.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.